

Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz zur Kooperation von evangelischen und katholischen Religionsunterricht

Zwischen

dem Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof und

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (EKBO), vertreten durch den Bischof

wird folgendes vereinbart:

I. Grundsätze

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 2014 in der Denkschrift „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“, die deutsche Bischofskonferenz hat 2016 in ihrer Erklärung „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ ihre jeweiligen Perspektiven im Blick auf einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht dargelegt und begründet. In beiden Denkschriften wird der konfessionell-kooperative Religionsunterricht theologisch – „aus der im Glauben gegebenen Einheit des Christentums“ (Religiöse Orientierung gewinnen, 49)-, religionspolitisch – aufgrund der „veränderten Situation des Religionsunterrichts“ (Die Zukunft des RU, 16) - sowie pädagogisch – „Prinzip der Perspektivenverschränkung“ (Die Zukunft des RU, 32) - begründet.

II. Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg

1. Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelungen in Berlin und Brandenburg ist der Religionsunterricht „Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“. Der Religionsunterricht ist ein Wahlfach, mit einer häufig prekären Einbindung in den Stundenplan. In der Praxis stehen Religionslehrkräfte vor der Aufgabe, Religionsgruppen zu bilden, die im Blick auf eine Refinanzierung zu vertreten sind. Die konfessionelle Trennung des Religionsunterrichts erschwert oftmals die Bildung von angemessenen Lerngruppen.

2. Angesichts der besonderen Herausforderungen des Religionsunterrichts in Berlin und Brandenburg wollen das Erzbistum Berlin und die EKBO den evangelischen und katholischen

Religionsunterricht in den Schulen, die sowohl im Bereich des Erzbistums als auch der EKBO liegen, schrittweise zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht weiterentwickeln.

III. Begriffsbestimmungen und rechtliche Einordnung

1. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist Religionsunterricht in konfessioneller Bindung. Seine theologische Identität gewinnt er dadurch, dass „es das Evangelium von Jesus Christus ist, an dem dieser Unterricht seine Grundlegung und Ausrichtung gewinnt“ (Religiöse Orientierung gewinnen, 46). „Konfessionalität und ökumenische Offenheit schließen einander nicht aus“ (Die Zukunft des RU, 13), bilden keine Gegensätze, sondern sind komplementär aufeinander bezogen.

2. Konfessionelle Kooperation beschreibt das Zusammenwirken von Religionslehrkräften im Blick auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen in der Schule. Ziel der konfessionellen Kooperation ist, dass religiöse Bildung in der Schule gestärkt wird und möglichst vielen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten wird am Religionsunterricht teilzunehmen.

3. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, mit deren Beauftragung oder *missio canonica* die jeweilige Lehrkraft Religionsunterricht erteilt. Neben der gemeinsamen Verantwortung für den Gesamtrahmen der konfessionellen Kooperation bleibt die jeweilige Verantwortung der EKBO und des Erzbistums Berlin für die konfessionelle Lehrkraft und ihren Unterricht.

IV. Formen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird in zwei Formen erteilt:

1. An der jeweiligen Schule wird Religionsunterricht nur in der Verantwortung einer Konfession erteilt („Lot-Schulen“). Im Unterricht werden die entsprechenden Inhalte der je anderen Konfession, entsprechend des gemeinsam erarbeiteten Curriculums mitbehandelt. Die Liste der „Lot-Schulen“ wird zu Beginn jedes Schuljahres zwischen den Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO aktualisiert und veröffentlicht. In der Lotschule kann eine Lehrkraft der anderen Konfession zu konfessionellen Themen hinzugezogen werden.

2. An der jeweiligen Schule findet Religionsunterricht beider Konfessionen statt, aber die Fächer evangelischer und katholischer Religionsunterricht können aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen oder mit Blick auf die Lerngruppengröße nicht parallel in

allen Jahrgangsstufen angeboten werden. In entsprechenden Phasen (z.B. Jahrgangsstufen) wird der Unterricht in Verantwortung einer Konfession gehalten. Die Verantwortung der beiden Konfessionen wechselt phasenweise. Die Form des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts wird in Absprache und nach Genehmigung der beiden Bildungsabteilungen jeweils ausgewiesen. Die Liste der „Koop-Schulen“ wird zu Beginn jedes Schuljahres zwischen den Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO aktualisiert und veröffentlicht.

V. Grundlagen für die Einführung

1. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht wird auf der Grundlage eines inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesicherten Schulcurriculums erteilt, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler/innen berücksichtigt. Er ist kein „Religionsunterricht light“, sondern eine anspruchsvolle Form des Religionsunterrichts, die sich den Fragen religiöser Bildung in einer „pluralitätssensiblen“ Schule stellt.

2. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schülern die Teilnahme wünschen.

3. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht hat folgende Voraussetzungen zur Grundlage:

- Die Entwicklung von Schulcurricula, in denen das konfessionelle Profil beider Partner zur Geltung kommt.
- Ein gemeinsames Fortbildungskonzept für Religionslehrkräfte, die im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht unterrichten.
- Erprobung von unterschiedlichen Modellen konfessioneller Kooperation (Jahrgangsbefugung, Schulbefugung, etc.).
- Verbindliche Absprachen über den Einsatz von Religionslehrkräften in den Schulen mit dem Ziel der Bildung stabiler Religionsgruppen und eines effektiven Personaleinsatzes.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Eltern werden bei der Anmeldung zum Religionsunterricht und auf Elternversammlungen informiert, dass der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird und was dies bedeutet.

2. Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, werden für diese Aufgabe fortgebildet. Dazu dienen die Teilnahme an Einführungsworkshops und begleitenden Fortbildungen. In Gesprächen mit der Schulleitung und auf Elternversammlungen vertreten sie Konzept und Zielrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

3. Die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts erfolgt auf der Grundlage eines schuleigenen Curriculums, das im Auftrag der Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO erarbeitet worden ist.

4. Es werden Gespräche mit der Senatsschulverwaltung geführt mit dem Ziel, dass der Vermerk im Zeugnis für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichteten Lehrkraft versehen wird mit dem Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“, entsprechendes gilt für andere Formen der Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen der Konfessionen. Die Zeugnisrichtlinien der Kirchen werden für die „Koop- und Lot-Schulen“ miteinander abgestimmt.

5. Für die sogenannte Oktoberstatistik, die für die Refinanzierung des Religionsunterrichts maßgeblich ist, werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft, evangelische oder katholisch aufgeführt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Lerngruppen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im Blick auf die Refinanzierung als zusammengelegte Gruppen gelten.

6. In allen dienst- und fachaufsichtlichen Dingen gelten die Ordnungen bzw. Kirchengesetze der jeweiligen Kirchen.

VII. Finanzierungsfragen

1. Das Erzbistum und die EKBO verständigen sich auf Regelungen, so dass insgesamt der konfessionell-kooperative Religionsunterricht im Blick auf seine Refinanzierung eine Bevorteilung bzw. Benachteiligung einer der beiden Konfessionen ausschließt.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass als Parameter für Ausgleichszahlungen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den „Koop- und Lot-Lerngruppen“ im Verhältnis zu den Teilnehmerzahlen am regelmäßig erteilten evangelischen und katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen gemäß der Oktoberstatistik der Senatsschulverwaltung im Schuljahr 2015/16 gelten soll. Diese Regelung gilt für die „Koop- und Lotgruppen“ ab Vertragsbeginn und wird nach drei Jahren im Sinne von VII. 1 evaluiert.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2022. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Dr. Heiner Koch

Erzbischof Dr. Heiner Koch

Berlin, 6. Oktober 2017



M. Dröge

Bischof Dr. Markus Dröge

